

# Satzung des Vereins



Fassung vom 07.09.2021

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lakritz Projekte e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Vereinssitz ist Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein steht für Vielfalt und ein friedvolles Miteinander, in der Kunst wie im Leben. Er spricht sich insoweit insbesondere gegen jede Form von Rassismus, Antisemitismus, Islamophobie, politischen Extremismus, Homo-Bi- und Transphobie aus, sowie generell gegen die Diskriminierung von ethnischen, kulturellen, religiösen, sexuellen, weltanschaulichen oder sonstigen Minderheiten

## § 2 Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist gemeinnützig er dient der
  - a) Förderung von Erziehung und Bildung durch ästhetische Bildung und kulturelle Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.
  - b) Förderung von Kunst und Kultur (mit einem Schwerpunkt im Bereich der darstellenden Künste für Kinder und Jugendliche).
- (2) Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch
  - a) die Ausrichtung kulturpädagogischer Projekte mit Kindern und Jugendlichen.
  - b) das Durchführen theaterpädagogischer Workshops zur Vor- und Nachbereitung von Theaterstücken.
  - c) die Erstellung theaterpädagogischer Handreichungen und Materialhefte.
  - d) Fortbildungen und Schulungen für Künstler\*innen und Pädagog\*innen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Vergütungen für Amtsträger sind erlaubt, die Höhe der Vergütung muss angemessen und üblich sein.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Rede- und Antragsrecht, sowie Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod des Mitglieds
  - b) Austritt
  - c) Streichung von der Mitgliederliste
  - d) Ausschluss
- (2) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt bei einem Beitragsrückstand von über einem Jahr nach erfolgloser Mahnung durch den Vorstand.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten erfolgen.
- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins, kann es durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu mündlicher und schriftlicher Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

#### **§ 5 Fördermitglieder**

- (1) Fördermitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen
- (2) Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft und deren Beendigung gelten die §§ 3 (2) und 4.
- (3) Fördermitglieder haben bei Mitgliederversammlungen Rederecht aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Der Verein kann beschließen, dass Aufnahmegebühren erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

#### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen:
  - a) Den 2 Vorsitzenden und einem/einer Schatzmeister\*in
  - b) Bis zu zwei Beisitzenden
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Unter §8 (1) a) benannten Vorstandsämter. Diese vertreten den Verein bei allen Rechtshandlungen gegenüber Dritten einzeln.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand.
- (5) Durch Beschluss des Vorstands kann für bestimmte klar beschriebene Aufgaben und für klar bestimmte zeitliche Dauer die Rechtsvertretung des Vereins auf Dritte übertragen werden.

#### **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (2) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

#### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (je nach Größe des Vorstandes also ab 2 bzw. ab 3 Mitgliedern) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen bei fernmündlichen Beschlüssen ist eine Niederschrift anzulegen und von den betreffenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Protokolle der Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder einsehbar.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.
- (2) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.
  - c) Festsetzung von Mitgliederbeiträgen, Aufnahmegebühren
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung oder über Auflösung des Vereins.
  - e) Bestellen von zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfung umfasst die Prüfung der Kassenführung, Prüfung ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind. Zu den Aufgaben der RechnungsprüferInnen gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung. Die RechnungsprüferInnen werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann durch Präsenzveranstaltung oder durch Nutzung technischer Kommunikationsmittel (z.B. einer Videokonferenzschaltung) als virtuelle Veranstaltung abgehalten werden, wenn diese eine gleichzeitige Kommunikation aller Teilnehmenden erlauben. Eine virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch die Einwahl aller Teilnehmer\*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz (wie z.B. Skype, Zoom, Teams, WebEx etc.). Es besteht auch die Möglichkeit eine Präsenzveranstaltung und virtuelle Veranstaltung zu kombinieren, in dem den Mitgliedern die Möglichkeit gegeben wird, an der Präsenzveranstaltung über eine Video- und/ oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Über die jeweilige Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand, der wiederum die Mitglieder im Rahmen der Einladung über die gewählte Form informiert. Der entsprechende Einwahllink und/oder die entsprechenden Informationen über das Einwahlverfahren zur Teilnahme ein einer virtuellen Veranstaltung werden den Mitgliedern spätestens zwei (2) Stunden vor Beginn der Video- und/ oder Telefonkonferenz per E-Mail zur Verfügung gestellt. Die Einladungsfrist von 4 Wochen vor der Versammlung bleibt hiervon unberührt. Über die Teilnahme von Gästen entscheiden die Mitglieder per einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zum Ende der Spielzeit, also gegen Ende des 2. Quartals statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Brief oder E-Mail. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung einreichen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus wichtigem Grund, ggfls. unter Verkürzung der Einladungsfrist, einberufen werden. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies schriftlich unter Angaben der Gründe beantragen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, dass von dem/der SchriftführerIn und VersammlungsleiterIn unterschrieben wird.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Freie Szene Darmstadt e.V. Sandstraße 10, 64283 Darmstadt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Darmstadt, den 07. September 2021 (vorhergehende Version vom 06.09.2019)